

# Rechtliche Aspekte in der Sexualpädagogik

---

*Heidemarie König und Adriane Krem*

Um mit jungen Menschen zum Themenbereich Sexualität zu arbeiten, braucht es interdisziplinäre Fachkompetenzen. Neben (medien-)pädagogischem, biologischem, medizinischem, psychologischem, sexualwissenschaftlichem, gruppendynamischem und methodisch-didaktischem Knowhow ist auch Wissen hinsichtlich rechtlicher Aspekte erforderlich, die das Arbeitsfeld der Sexualpädagogik betreffen. Zum einen sind juristische Informationen von Interesse für die Zielgruppe, wie beispielsweise zu den Themen Verhütung, Schwangerschaftsabbruch oder Schutzalter.<sup>1</sup> Zum anderen brauchen pädagogisch Tätige einschlägige Kenntnisse für das Arbeitsfeld Schule, wie etwa zur rechtlichen Relevanz pornografischer Bilder, zum schulischen Auftrag in der Sexualpädagogik oder zur Aufsichtspflicht bei sexualpädagogischen Workshops. Der folgende Beitrag bietet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Auswahl an sexualpädagogisch relevanten rechtlichen Bestimmungen, die für den Schutz und die Unterstützung der begleiteten Menschen wie auch für die eigene Person und Arbeit relevant sein können. Er bietet rechtliche Orientierung zu ausgewählten Themen und will damit auch anregen, sich gegebenenfalls weiterführend mit juristischen Themenbereichen zu beschäftigen.

Prinzipiell haben jeweils die Gesetze jenes Landes Gültigkeit, in dem sich eine Person gerade befindet. Pädagog:innen werden darauf spätestens dann verweisen, wenn eine jugendliche Zielgruppe darauf beharrt, dass einvernehm-

---

1 Bisweilen sind einschlägige Inputs für eine Zielgruppe auch »einfach nur« spannend und interessant ohne unmittelbare Bedeutung für den eigenen Lebenszusammenhang, so etwa die Frage nach der Strafbarkeit öffentlicher sexueller Handlungen oder rechtlich relevanter Altersunterschiede zwischen Sexualpartner:innen. Öffentliche sexuelle Handlungen sind im §218 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt und könnten auch laut §81 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die öffentliche Ordnung stören.

licher Geschlechtsverkehr zwischen einer 18-jährigen und einer 15-jährigen Person strikt verboten sei, da sie derartige Szenarien, wie sie in anderen Ländern gelten, via Medien aufnehmen. Solche rechtlichen Informationen werden von Jugendlichen oft nicht länderspezifisch differenziert.

Da die Autorinnen dieses Artikels in Österreich sexualpädagogisch tätig sind, beziehen sich die jeweiligen Ausführungen – wenn es nicht explizit anders angegeben wird – auf die österreichische Rechtslage. Die beschriebenen Themenbereiche und rechtlichen Regelungen stehen exemplarisch für die sexualpädagogische Arbeit im deutschsprachigen Raum und finden sich in Deutschland und der Schweiz oftmals in ähnlicher Form wieder.

## 1. Schutzalter

Eine Person gilt ab einem bestimmten Alter als sexuell mündig und damit hinsichtlich sexueller Handlungen als einwilligungsfähig. Dieses Alter wird üblicherweise als Schutzalter bezeichnet. Dieser Begriff wird in den Gesetzestexten selbst nicht verwendet, verweist aber darauf, dass die entsprechenden Gesetze dem Schutz jener dienen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben. Sexuelle Handlungen von strafmündigen Personen mit solchen unterhalb des Schutzalters sind strafrechtlich relevant. In Österreich und Deutschland beginnt die Strafmündigkeit im Alter von 14 Jahren (vgl. Häßler/Schepker 2016: 255).

### 1.1 Schutzalter in Österreich

Der Altersunterschied bei einvernehmlichen sexuellen Begegnungen zwischen Personen ab 14 Jahren ist strafrechtlich prinzipiell irrelevant.<sup>2</sup> Unter 14 Jahren gilt man als unmündige minderjährige Person. Personen zwischen 14 und 18 (BMASGK 2019: 6) gelten als mündige Minderjährige. Sexuelle Kontakte von mündigen Minderjährigen mit Unmündigen im Alter von 12 oder 13 Jahren, zu denen ein geringer Altersunterschied besteht, können unter die Alterstoleranzklauseln<sup>3</sup> fallen und demnach straffrei sein.<sup>4</sup>

2 § 206 StGB, Bundesgesetzblatt I (BGBl.) Nr. 116/2013. und § 207 StGB, BGBl. I Nr. 116/2013.

3 § 206 StGB 2013 und § 207 StGB 2013 sowie BMDW (o.J.).

4 Die Regelungen zum Schutzalter führen bisweilen zu der Interpretation, dass Menschen erst ab einem bestimmten Alter mit anderen sexuell aktiv sein dürfen. Das Ge-

Abgesehen davon widmen sich bestimmte Strafrechtsparagrafen dem besonderen Schutz mündiger Minderjähriger.<sup>5</sup> Die Verbote beziehen sich auf Ungleichverhältnisse zwischen den beteiligten Personen. Das Ausnutzen einer altersbedingten Überlegenheit gegenüber Personen unter 16 Jahren, die aufgrund mangelnder Reife die Bedeutung einer sexuellen Handlung nicht einsehen können, ist strafrechtlich relevant.<sup>6</sup> Diese Regelung dürfte zu der häufigen Fehlannahme beitragen, dass das Schutzalter erst mit 16 Jahren ende. Sie wird nicht oft vollzogen und bedarf eines psychologischen Sachverständigengutachtens. Besonders geschützt sind Jugendliche unter 18 Jahren auch bei Ausnutzung einer Zwangslage<sup>7</sup> und entgeltlicher Verleitung zum Sex.<sup>8</sup> Das Verbot intimer Kontakte von Lehrkräften mit Schüler:innen wird in der sexualpädagogischen Arbeit gerne von Jugendlichen thematisiert. Tatsächlich ist die strafrechtliche Relevanz bei mündigen Minderjährigen hier nur bei Ausnutzung des Autoritätsverhältnisses gegeben, also bei durch Druck zustande gekommenen sexuellen Begegnungen.<sup>9</sup> Abgesehen davon kann das Dienstrecht zum Tragen kommen: Die sexuelle Handlung kann als Dienstrechtsverletzung der Lehrperson gewertet werden und als solche Konsequenzen haben.<sup>10</sup>

Das Geschlecht der beteiligten Personen ist laut Gesetz irrelevant. In Österreich wurde das allgemeine Verbot homosexueller Kontakte 1971 aufgehoben. Bis in die 2000er Jahre enthielten die Regelungen zu den Altersgrenzen ein erhöhtes Schutzalter von 18 Jahren für homosexuelle männliche Begegnungen. Dieses wurden 2002 egalisiert und geschlechtsneutral gestaltet.

---

setzt richtet sich jedoch ausschließlich an Jugendliche und Erwachsene, also an mündige Personen, um Kinder vor sexuellen Begegnungen mit diesen zu schützen.

- 5 Zusammenfassend zur Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen vgl. auch Staffe 2009: 114f.
- 6 § 207b Abs. 1, StGB, BGBl. I Nr. 112/2015.
- 7 § 207b Abs. 2, StGB, BGBl. I Nr. 112/2015.
- 8 § 207b Abs. 3, StGB, BGBl. I Nr. 112/2015.
- 9 § 212 StGB, BGBl. I Nr. 117/2017.
- 10 Eine Dienstpflichtverletzung kann Kündigung, Suspendierung, Versetzung oder ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen (siehe § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und folgende), § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG), BGBl. Nr. 302/1984.

## 1.2 Schutzalter in Deutschland

Ähnlich wie in Österreich spielt auch im deutschen Strafrecht<sup>11</sup> der Altersunterschied bei freiwilligen sexuellen Begegnungen keine juristische Rolle, sofern die Personen mindestens 14 Jahre alt sind. Es gibt auch in der deutschen Rechtsprechung einige untersagte Sonderfälle, wie etwa das Ausnutzen einer Zwangslage, in der sich eine unter 18-jährige Person befindet, oder das Verleiten von Personen unter 18 Jahren zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt. Somit wird auch in Deutschland zum Schutz jugendlicher Personen geregelt, dass sexuelle Handlungen unter Ausnutzen der fehlenden Selbstbestimmung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses verboten sind.

## 2. Verhütung

Jene kontraceptiven Methoden, für die eine ärztliche Verschreibung (hormonelle Verhütung) oder Intervention (z.B. das Legen einer Spirale) notwendig ist, sind mündigen Personen ab 14 Jahren vorbehalten oder brauchen eine explizite Überprüfung der Einsichtsfähigkeit. Andere Verhütungsmethoden, wie das Kondom oder die Muttermundkappe, unterliegen keinen rechtlichen Bestimmungen.

### 2.1 Hormonelle Verhütungsmittel

Die Verschreibung eines hormonellen Verhütungsmittels (z.B. Pille, Verhütungspflaster) ist ab der Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Person ohne Einwilligung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten möglich. Ab 14 Jahren wird von einer Einsichtsfähigkeit ausgegangen, bei 13-Jährigen ist eine Verschreibung möglich, nachdem Einsicht und Verständnis von ärztlicher Seite überprüft wurden.

Hormonelle Verhütungsmittel sind sowohl in Deutschland als auch in Österreich verschreibungspflichtig. In Österreich sind hormonelle Verhütungsmittel allerdings nie eine Kassenleistung und können daher nicht mit der

---

11 § 176 Strafgesetzbuch (StGB) (1871) in der Fassung vom 3.3.2020, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2020 Teil I Nr. 11 S. 431. und § 176a StGB (1871) in der Fassung vom 3.3.2020, BGBl. I, Nr. 11, S. 431. und § 176b StGB (1871) in der Fassung vom 3.11.1998, BGBl. I, Nr. 75, S. 3372. und § 182 StGB (1871) in der Fassung vom 21.1.2015, BGBl. 2015 I, Nr. 2, S. 10.

Krankenkasse abgerechnet werden. In Deutschland erhalten Frauen seit dem 29. März 2019 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr verschreibungspflichtige Verhütungsmittel auf Kassenrezept.

## 2.2 Nicht-hormonelle Verhütungsmethoden

Rein rechtlich ist das Legen eines Intrauterinpressars (z.B. Kupferspirale) ab Beginn der Mündigkeit möglich. In der Praxis wird diese Form der Verhütung zumeist erst nach dem Auswachsen der Gebärmutter angewendet. Sterilisation und Vasektomie als irreversible Methoden der Verhütung sind im Gesetz<sup>12</sup> extra geregelt; ein derartiger Eingriff ist für Personen unter 25 Jahren nicht möglich.

## 2.3 Die Pille danach

Für die Pille danach gibt es in Österreich keine gesetzliche Regelung bezüglich Abgabe und Altersbeschränkung. Auf Empfehlung der Apothekerkammer und auf Grundlage eines Bescheids aus dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG o.J.) werden alle Apotheker:innen angehalten, die Pille danach allen Frauen im gebärfähigen Alter auf deren Verlangen auszuhändigen.

## 2.4 Sexualpädagogische Überlegungen zum Thema Verhütung

Das Thema Verhütung ist in vielen sexualpädagogischen Interventionen das zentrale Thema, es soll aber nicht das alleinige sein: Die Erklärung von einzelnen Verhütungsmitteln ersetzt nicht das grundsätzliche Gespräch über Sexualität. Unumgänglich ist, dass die angebotenen Informationen zu den einzelnen Verhütungsmitteln in einem lebens- und handlungsnahen Kontext thematisiert und zielgruppen- und altersgerecht präsentiert werden. Unsere Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen zeigt, dass es wichtig ist, mit Jugendlichen ganz konkret zu besprechen, wie beispielsweise eine regelmäßige Pilleneinnahme in den persönlichen Alltag integrierbar sein könnte. Konkretheit braucht es auch, wenn es um Ausnahmesituationen wie z.B. eine Kondompanne geht. Klare und verständliche Informationen zu Verhütung können die Handlungsmöglichkeiten der Zielgruppe unterstützen, vor allem

---

12 § 90 StGB, BGBl. I Nr. 105/2019.

dann, wenn sie respektvoll und ohne moralisierende Botschaften vermittelt werden. Letzteres gilt auch und besonders für die Auseinandersetzung mit dem Thema Safer Sex,<sup>13</sup> das sich im Zusammenhang mit Informationen zur Verhütung anbietet.

### 3. Schwangerschaftsabbruch

Grundsätzlich ist der Abbruch einer Schwangerschaft in Österreich verboten,<sup>14</sup> bleibt unter bestimmten Umständen aber straffrei.<sup>15</sup> Dies gilt für eine Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft, wenn die Schwangere von ärztlicher Seite beraten und behandelt wurde. Der Beginn der Schwangerschaft wird mit der Einnistung der Eizelle gleichgesetzt. In der Praxis wird der Beginn der dreimonatigen Frist, innerhalb derer ein Abbruch möglich ist, vom ersten Tag der letzten Monatsblutung an gerechnet. Für eine betroffene Person bedeutet dies, dass sie wahrscheinlich frühestens im zweiten Monat von der Schwangerschaft erfährt und abhängig davon einen mehr oder weniger begrenzten Zeitraum für die Entscheidungsfindung zur Verfügung hat, falls ein Weiterführen der Schwangerschaft nicht feststehen sollte.

Die rechtliche Regelung zum straffreien Schwangerschaftsabbruch wird auch als Fristenlösung oder Fristenregelung bezeichnet. Straffrei bleibt eine Abtreibung auch über die gesetzliche Frist von drei Monaten hinaus, wenn eine ernste Gefahr für die Schwangere besteht, wenn eine schwere geistige oder körperliche Beeinträchtigung des Kindes vorliegt, die mit dem Leben nicht vereinbar ist oder wenn die werdende Mutter zum Zeitpunkt der »Schwängerung«<sup>16</sup> das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Indikationen für einen sogenannten Spätabbruch entscheiden ausschließlich Ärzt:innen.

Eine Abtreibung durchzuführen, ohne die Einwilligung der Schwangeren einzuholen, ist nicht gesetzeskonform, es sei denn, der Abbruch dient der Rettung der Schwangeren aus einer nicht anders abwendbaren Lebens-

---

13 D.h. mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, das Risiko einer Ansteckung mit sexuell übertragbaren Infektionen zu verhindern bzw. reduzieren.

14 § 96 StGB, BGBl. I Nr. 112/2015.

15 § 97 StGB, BGBl. I Nr. 112/2015.

16 § 97 Abs. 2, StGB, BGBl. I Nr. 112/2015.

gefahr.<sup>17</sup> Dies ist auch der einzige Grund, der Ärzt:innen zur Durchführung einer Abtreibung verpflichtet. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich ab 14 Jahren ohne Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person möglich. Nicht zuletzt weil von ärztlicher Seite bei sehr jungen mündigen Minderjährigen mitunter dennoch auf eine solche Einwilligung bestanden wird, kann elterliche bzw. erwachsene Unterstützung in einer solchen Situation notwendig sein.

Die einschlägigen deutschen Regelungen sind jenen in Österreich ähnlich. In Deutschland sind allerdings eine Schwangerschaftskonfliktberatung, die nicht von Ärzt:innen durchgeführt wird, und eine dreitägige Wartezeit zwischen Beratung und Eingriff gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Pro familia 2017: 9).

Die medizinischen Methoden sind in Deutschland und Österreich ident. Ein Schwangerschaftsabbruch kann chirurgisch durchgeführt werden und bis zur 9. Woche kann die Schwangerschaft auch medikamentös abgebrochen werden. Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch sind unterschiedlich hoch. Während diese in der Schweiz beispielsweise von der Krankenkasse übernommen werden, übernimmt in Deutschland das Sozialamt die Kosten, wenn das Nettoeinkommen der Schwangeren unter 1.000 Euro liegt. In Österreich muss der finanzielle Aufwand, der zwischen 400 und 700 Euro liegt, grundsätzlich privat bezahlt werden. Eine Ausnahme stellt der Abbruch nach einer Indikation dar, bei der die medizinische Leistung von der Krankenkasse übernommen wird. Frauen müssen in Österreich keine Gründe für den Abbruch angeben, auch werden ihre personenbezogenen Daten nicht weitergegeben.

### 3.1 Sexualpädagogische Überlegungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch

Das Thema Schwangerschaftsabbruch ist zweifelsohne ein sehr wertebesetztes (vgl. Weidinger/Kostenwein/Dörfler 2007: 84ff.). Es gibt unterschiedliche Haltungen dazu und die Debatten werden mitunter emotional geführt. Wie bei anderen Inhalten auch geht es nicht um den persönlichen Zugang der Pädagog:in, sondern um sachliche Information und respektvolle Auseinandersetzung. Das Thema kann gerade aufgrund seiner (moralischen) Aufgeladenheit exemplarisch dafür stehen, wie im Unterricht wertschätzend mit

---

17 § 98 StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

unterschiedlichen Meinungen und Haltungen umgegangen werden kann und wie diese nebeneinander stehen können, ohne dass auf der Werteebene ein allgemeingültiges ›Richtig‹ oder ›Falsch‹ identifiziert werden muss.

## 4. Heilbehandlungen

Außer bei unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit brauchen Heilbehandlungen<sup>18</sup> die wirksame Einwilligung der betroffenen Patient:innen.<sup>19</sup> Für unmündige Minderjährige (Kinder zwischen 0 und 14 Jahren) muss diese durch die Zustimmung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Bei mündigen Minderjährigen (zwischen 14 und 18 Jahren) wird die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit für eine Einwilligung in einfache Behandlungen angenommen (vgl. Staffe 2009: 113f.). Als einfache, hier zustimmungsfreie Eingriffe gelten alltägliche, risikoreiche Behandlungen, wie z.B. eine Warzentfernung, Zahnfüllung oder Grippeimpfung (vgl. Gleixner-Eberle 2014: 71). Dazu gehören auch Untersuchungen auf sexuell übertragbare Infektionen. Für schwerwiegende Eingriffe<sup>20</sup> brauchen mündige Minderjährige die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.

### 4.1 Schönheitsoperationen

Eine ästhetische Operation<sup>21</sup> gilt nur dann als Heilbehandlung, wenn eine medizinische Indikation vorliegt (etwa bei orthopädischen Beschwerden aufgrund der Brustgröße) und wird ohne eine solche nicht von der Krankenkasse bezahlt. Minderjährige dürfen sich ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und nach einer Beratung durch Klinische Psycholog:innen, Fachärzt:innen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder Fachärzt:innen für

18 Als Heilbehandlungen gelten sämtliche medizinische Maßnahmen, die nach medizinischer Indikation vorgenommen werden, um Krankheiten, Leiden, körperliche Schäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu erkennen, zu heilen, zu lindern oder zu verhüten (vgl. Gleixner-Eberle 2014: 18ff.).

19 § 173 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), BGBl. I Nr. 59/2017.

20 Als schwerwiegende Behandlungen gelten risikoreichere, beeinträchtigende Eingriffe wie größere Operationen oder eine Strahlentherapie (vgl. Gleixner-Eberle 2014: 71f.).

21 Laut § 4 Bundesgesetz für die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012 z.B. Brustkorrekturen, Fettabsaugungen oder Lippenaufpolsterungen.

Kinder- und Jugendpsychiatrie einer Schönheitsoperation unterziehen. Bis zum 18. Lebensjahr braucht es dafür die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Zudem müssen bestimmte Fristen zwischen Aufklärung, Einwilligung und Operation eingehalten werden.<sup>22</sup>

## 4.2 Tattoos und Piercings

Das Piercen von unter 14-Jährigen ist verboten, bei mündigen Minderjährigen braucht es die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen verheilt, ist die Zustimmung nicht notwendig. Das Tätowieren ist für Minderjährige ab 16 Jahren erlaubt. Bis zum Alter von 18 Jahren braucht es dafür die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person (vgl. BMDW o.J.).

## 5. Pornografie

Regelungen zu pornografischem Material finden sich in Österreich im Pornographiegesezt (PornoG),<sup>23</sup> im Sexualstrafrecht<sup>24</sup> zur pornografischen Darstellung Minderjähriger und in den Jugendschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer. Der Begriff der Pornografie ist gesetzlich nicht eindeutig definiert. Der § 1 des PornoG bezieht sich auf »unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder ...«; im § 2 geht es um »eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüstertheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden«. <sup>25</sup> Welches Material unter diese Definitionen fällt, unterliegt zeitlichen und kulturellen Veränderungen und im Einzelfall einer richterlichen Entscheidung.

22 § 7 ÄsthOpG, BGBl. I Nr. 59/2018.

23 § 10 Pornographiegesezt (PornoG), BGBl. Nr. 97/1950; § 11 PornoG, BGBl. Nr. 97/1950; § 12 PornoG, BGBl. Nr. 97/1950; § 13 PornoG, BGBl. Nr. 97/1950; § 14 PornoG, BGBl. Nr. 97/1950.

24 § 207a StGB, BGBl. I Nr. 117/2017.

25 Im Duden findet sich folgende Definition: »sprachliche, bildliche Darstellung sexueller Akte unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität« (Dudenredaktion, o.J.)

## 5.1 Pornografiegesetz und Sexualstrafrecht

Nach dem Pornografiegesetz ist das Anbieten, Überlassen und Zugänglichmachen jeglicher Art von Pornografie an Personen unter 16 Jahren verboten. Ein allgemeines Verbot gilt für sogenannte »harte Pornografie« (Graupner 2006: 16). Nach herrschender Rechtsprechung fallen Kinderpornografie, Gewalt- und Tierpornografie unter diese Definition. Das Verbot von harter Pornografie gilt nach dem Pornografiegesetz nur für den gewerblichen Umgang mit Gewinnabsicht, nicht für Konsum und Besitz. Was Kinderpornografie betrifft, ist laut Sexualstrafrecht auch der Besitz und das wissentliche Zugreifen strafbar. Der Begriff der Kinderpornografie bezeichnet Kindesmissbrauchsdarstellungen und generell die Darstellung von »geschlechtlichen Handlungen«<sup>26</sup> an oder mit Personen unter 18 Jahren, unabhängig davon, in welchem Setting diese zustande gekommen sind, oder ob Gewalt mit im Spiel war. Letzteres schlägt sich jedoch im Strafausmaß nieder).

## 5.2 Pornografie in den Jugendschutzgesetzen

Die Regelungen in den Landesjugendschutzgesetzen sind länderspezifisch leicht unterschiedlich formuliert.<sup>27</sup> Generell gilt, dass die Weitergabe von pornografischen, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten an Jugendliche unter 18 verboten ist und Jugendliche solche Inhalte nicht erwerben, besitzen oder verwenden dürfen.

Das Besuchen von Sexshops, Nachtclubs und Bordellen ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten, ebenso die Inanspruchnahme und das Anbieten sexueller Dienstleistungen.

## 5.3 Sexualpädagogische Überlegungen zum Thema Pornografie

Aus unserer Sicht zielen sexualpädagogische Inputs zur Altersfreigabe pornografischer Inhalte nicht auf Abschreckung oder Drohung mit juristischen

26 § 207a Abs. 4, StGB, 2017.

27 Eine Übersicht über die Jugendschutzgesetze der österreichischen Bundesländer findet sich online unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Jugendschutzgesetze\\_in\\_Österreich](https://de.wikipedia.org/wiki/Jugendschutzgesetze_in_Österreich) [Zugriff: 15.04.2020].

Konsequenzen, sondern auf Information zur Sache und die Reflexion des Themas. Neugier auf sexuelle Inhalte in Wort und Bild ist Teil der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Förderung der Medienkompetenz junger Menschen steht im Vordergrund und vollzieht sich zum einen durch eine differenzierte Auseinandersetzung mit medialen Inhalten, zum anderen auch durch Unterstützung von kognitiven, emotionalen, körperlichen und sozialen Kompetenzen der Zielgruppen (vgl. Kostenwein 2009: 61ff.). Das Wissen um persönliche und generell menschliche sexuelle Möglichkeiten und Grenzen jenseits virtueller Inszenierung sowie eine gute körperliche und emotionale Selbstwahrnehmung unterstützen das sexuelle Selbstbewusstsein und eine Orientierung an eigenen Bedürfnissen und Sehnsüchten im Gegensatz zu äußeren Bildern und Handlungsvorgaben. Das respektvolle Einlassen auf eine sexuelle Begegnung mit all ihren Überraschungen ist dann leichter möglich, ohne bestimmte Handlungen (durch-)setzen zu müssen.

Wenn Jugendliche pornografische Inhalte konsumieren, zieht es in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Dies gilt jedoch nicht für das Verbreiten pornografischer Inhalte unter Minderjährigen und vor allem nicht für Abbildungen von Genitalien oder Darstellungen sexueller Handlungen, in die Minderjährige involviert sind. Neben dem Download entsprechender Inhalte oder dem »wissentlichen Zugriff«<sup>28</sup> darauf kann auch das Verschicken solcher Abbildungen oder Videos – etwa im Freundeskreis – bei einer Anzeige rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt auch, wenn eine minderjährige Person ein Selfie, auf dem sie bei einer sexuellen Handlung oder dem Zeigen der eigenen Genitalien zu sehen ist, verbreitet oder veröffentlicht.

Neben dem Hinweis, dass solche Inhalte zu löschen sind und etwaige Funde im Netz gegebenenfalls gemeldet werden können,<sup>29</sup> bietet sich in der sexualpädagogischen Arbeit eine Auseinandersetzung mit Themen wie Selbstdarstellung (im Netz) oder der Bedeutung von Attraktivität an. Attraktivität durch ›Sexyness‹ ist Teil unserer Kultur und Jugendliche bedienen sich deren Versatzstücke in der Selbstpräsentation.

---

28 § 207a Abs. 3a StGB, 2017. Ein »wissentlicher Zugriff« auf einschlägige Inhalte wird bei wiederholtem Zugriff angenommen.

29 Anonyme Meldungen sind online möglich unter <https://www.stopline.at> [Zugriff 19.12.2020].

## 5.4 Sexting

Prinzipiell ist das Versenden von eigenen Nacktaufnahmen durch Minderjährige verboten. Jedoch ist Sexting, also das einvernehmliche private Versenden von erotischem Bildmaterial des eigenen Körpers, für Jugendliche ab 14 Jahren seit 2016 entkriminalisiert.<sup>30</sup> Das Verschicken oder Tauschen und damit auch Besitzen von pornografischen Fotos bzw. Filmen untereinander für den Eigengebrauch ist unter mündigen Minderjährigen damit straffrei. Solche Aufnahmen Dritten zu zeigen oder weiterzuleiten ist jedoch nicht erlaubt.

## 5.5 Sexualpädagogische Überlegungen zum Thema Sexting

In der Lebensrealität Jugendlicher kann Sexting ein Teil der Kommunikation sein, genauso wie unter Erwachsenen. Oft ergeben sich dadurch keine Probleme, doch kann die Handhabe über das eigene Bild oder den Film verloren gehen, wenn etwa nach einem Streit oder einer Trennung Material weitergesendet oder gar veröffentlicht wird. Jenseits von Dramatisierungen kann in der sexualpädagogischen Arbeit eine Sensibilisierung für den Umgang mit eigenem Bildmaterial angeregt und über die Gestaltung erotischer Bilder diskutiert werden.

Landet ein heikles Bild letztlich ungewollt im Netz oder erleben Jugendliche andere Probleme mit den sogenannten Neuen Medien, wenden sie sich oft aus Scham oder in der Erwartung von Unverständnis und möglichen Vorwürfen nicht an Erwachsene um Unterstützung. Bei einschlägigen Fragestellungen gibt es verschiedene Informations- und Anlaufstellen, die sowohl weiterführende rechtliche Informationen, etwa zum Cybermobbing-Paragrafen oder anderen Regelungen, als auch Tipps für den persönlichen Umgang und die Unterstützung Betroffener bieten.<sup>31</sup>

---

30 § 207a Abs. 5, StGB, 2017.

31 Für Österreich siehe etwa: <https://www.saferinternet.at>, <https://www.ombudsmann.at>, für Deutschland: <https://www.klicksafe.de> [Zugriff 19.12.2020].

## 6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen ist nicht explizit in einem eigenen Gesetz geregelt (vgl. Nademleinsky 2019). Sie ergibt sich aus diversen Erwähnungen in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen wie etwa der Obsorgepflicht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und den Jugendschutzgesetzen sowie durch die Rechtsanwendung der Gerichte. In diesem Sinne wird retrospektiv beurteilt, ob in bestimmten Fällen von Personenschaden oder Sachbeschädigung eine Aufsichtspflicht verletzt wurde. Die Aufsichtspflicht ist also abhängig vom Setting und vom Kompetenzprofil der zu beaufsichtigenden Person(en). Aufsichtspflicht gilt für jene Personen, denen sie gesetzlich zukommt (Obsorgepflichtige, Lehrkräfte während der Unterrichtszeit), die sich vertraglich dazu verpflichtet haben (im Kindergarten, im Ferienlager) und für jene, die sie faktisch übernommen haben (beim Besuch vom Nachbarkind, im Jugendzentrum).

Für externe Sexualpädagog:innen im Schulsetting bedeutet dies, dass die geltende Hausordnung eingehalten werden muss. Anderslautende Regelungen, etwa für Pausen, sind klar zu vereinbaren. Schüler:innen dürfen nicht aus der Klasse geschickt werden, es sei denn, eine Lehrkraft übernimmt die Aufsichtspflicht. Das kurzfristige Verlassen der Klasse in üblicher Weise (für den Gang auf die Toilette) ist davon ausgenommen. Bei Unwohlsein empfiehlt es sich, mündige Minderjährige nicht ohne Begleitung zu Schulärzt:innen gehen zu lassen und Unmündige in die Hände einer Lehrkraft zu übergeben.

Die Folgen von verletzter Aufsichtspflicht sind rechtlich belangbar und können eine Schadenersatzpflicht nach sich ziehen.

## 7. Sexualpädagogik als Unterrichtsprinzip

Das Thema Sexualität an sich und vor allem die sexualpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen wird nicht selten kontrovers diskutiert und ist von Missverständnissen geprägt. Unterschiedliche Vorstellungen über das Ob und Wie der Etablierung des Themenbereichs in der Schule befeuern bisweilen das Aufflammen von Kontroversen.

In Österreich ist der sexualpädagogische Auftrag der Schulen im *Grundsatzterlass Sexualpädagogik* geregelt: »Schule als Teil des Entwicklungsfeldes von Kindern und Jugendlichen hat im Bereich der Sexualpädagogik klare Aufgaben, die sich auf die unterschiedlichen Ebenen der sexuellen Kompe-

tenzentwicklung beziehen. Altersadäquat beginnt Sexualpädagogik in der Schule mit dem Schuleintritt und endet mit Austritt aus dem Schulbereich.« (BMBF 2015: 5) Im Rahmen einer Haltung, die »einen positiven Bezug zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen spürbar macht«, sollen unterschiedliche Ressourcen wie Persönlichkeitsentwicklung, Ausdrucks- und Auseinandersetzungsfähigkeit, Fakten-Wissen, Körperkompetenz und der Umgang mit sozialen Regeln unterstützt werden (vgl. BMBF 2015: 6ff.). Dem Sexualerziehungserlass gemäß ist Sexualpädagogik als Bildungs- und Lehraufgabe in allen Lehrplänen als Unterrichtsprinzip verankert und postuliert die dahingehende Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schulpsycholog:innen, Schulärzt:innen sowie außerschulischen Einrichtungen (vgl. BMBF 2015: 10).

Die deutsche Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat zusammen mit dem WHO-Regionalbüro für Europa Standards für die Sexualaufklärung in Europa herausgegeben (WHO/BZgA 2011), auf die auch der Grundsatzterlass in Österreich Bezug nimmt. Die Umsetzung der Regelungen für deutsche Schulen obliegt den einzelnen Ländern und ist in deren Schulgesetzen verankert (vgl. BZgA 2004).

## 8. Rechtliche Inputs als Teil ressourcenorientierter sexualpädagogischer Arbeit

Rechtliche Fragestellungen können sich in der sexualpädagogischen Gruppenarbeit spontan ergeben, z. B. aufgrund des Interesses der Zielgruppe, oder für einen vorbereiteten Input entwickelt werden. Letzteres kann beispielsweise auch im Rahmen einer Übung oder eines Spiels Platz finden. So könnte etwa für die Thematik der Altersgrenzen für sexuelle Kontakte eine Fallgeschichte mit einer Quizfrage konstruiert werden.<sup>32</sup> Anhand dieser können die Fragen nach »dem optimalen Zeitpunkt« und dem »Bereit-Sein für Sex«, die Jugendliche häufig interessieren, besprochen werden. Dies bietet eine Gelegenheit zur Reflexion eigener Emotionen, Wahrnehmungen und Körperempfindungen, die es erleichtern kann, sich innerhalb mitunter ambivalenter Gefühlslagen zu orientieren (vgl. Kapella/Kostenwein/Weidinger 2009:

---

32 Eine Quizfrage dazu könnte beispielsweise lauten: Luca und Ale sind 20 und 14 Jahre alt und haben Geschlechtsverkehr: Macht sich dabei jemand strafbar?

187ff.). Hinweise auf Gesetzeslagen stellen nur *einen* Aspekt innerhalb der ressourcenorientierten sexualpädagogischen Arbeit mit jungen Menschen dar. Es gilt, sie in einen Gesamtzusammenhang einzubetten, der den Lebenswelten der Zielgruppe gerecht wird.

Zur Unterstützung der Pädagog:innen gibt es Anlaufstellen, die rechtliche Belange inhaltlich abdecken und ein Broschürensenservice<sup>33</sup> bereitstellen, das auf die Zielgruppe zugeschnitten ist.<sup>34</sup> Rechtliches Wissen ermöglicht Pädagog:innen eine Themenauswahl für ihre Zielgruppe zu treffen, auf einschlägige Fragen einzugehen und begründet zu entscheiden, wann es sinnvoll ist, Jugendliche mit ihren Fragen an Beratungsstellen oder juristische Expert:innen zu verweisen.

## Abkürzungsverzeichnis

**ABGB** Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

**BGBI.** Bundesgesetzblatt

**ÄsthOpG** Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen

**LDG** Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

**PornoG** Pornografiesgesetz

**StGB** Strafgesetzbuch

**SPG** Sicherheitspolizeigesetz

---

33 Es empfiehlt sich vor der Verwendung von Materialien im Unterricht persönlich zu eruieren, ob sie aktuell sind und inhaltlich bzw. umfanglich den eigenen Anforderungen entsprechen.

34 So bietet etwa die Jugendinfo von wienXtra Broschüren zu Jugendrechten, eine Taschenanwältin u.v.m. zum Download oder im kostenlosen Bestellservice. Die Seite richtet sich an verschiedene Zielgruppen. Es gibt auch Materialien für Multiplikator:innen und Eltern (vgl. Jugendinfo o.).

## Literatur

- BASG – Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (o.J.): Vikela (»Pille danach«) rezeptfrei. Online unter: <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/amtliche-nachrichten/detail/vikela-pille-danach-rezeptfrei> [Zugriff: 14.05.2020].
- BMASGK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019): Die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher. Online unter: <https://broshuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=116> [Zugriff: 14.05.2020].
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen (2015): Grundsatzterlass Sexualpädagogik. Online unter: [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015\\_11.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_11.html) [Zugriff: 05.05.2020].
- BMDW – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (o.J.a): Piercing und Tattoo. Online unter: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/jugendrechte/5/Seite.1740309.html> [Zugriff: 03.05.2020].
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (o.J.b): Sexuelle Kontakt unter Jugendlichen. Online unter [https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/sexuelle\\_kontakte.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/sexuelle_kontakte.html) [Zugriff: 03.05.2020].
- BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2004): Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung. Eine Analyse der Inhalte, Normen, Werte und Methoden zur Sexualaufklärung in den sechzehn Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Online unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/band-04-richtlinien-und-lehrplaene-zur-sexualerziehung> [Zugriff: 03.05.2020].
- Dudenredaktion (Hg.). (o.J.): Pornografie. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Pornografie> [Zugriff: 10.05.2020].
- Gleixner-Eberle, Elisabeth (2014): Die Einwilligung in die medizinische Behandlung Minderjähriger. Eine arztrechtliche Untersuchung im Rechtsvergleich mit Österreich und der Schweiz sowie mit Blick auf das Internationale Privat- und Strafrecht. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag.
- Graupner, Helmut (2006): Das späte Menschenrecht. Sexualität im Recht. Innsbruck: Universität Innsbruck.

- Häßler, Frank/Schepker, Renate (2016): Strafrechtliche Verantwortung von jugendlichen Straftätern. In: Vökl-Kernstock, Sabine/Kienbacher, Christian (Hg.): Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wien: Springer Verlag, S. 253-268.
- Internet Ombudsmann Österreich (o.J.): Online unter: <https://www.ombudsmann.at> [Zugriff: 15.04.2020].
- Johannes Kepler Universität Linz (2017): Multimediale Studienmaterialien GmbH. Strafrecht. Paragraph. Seitenweise österreichische Rechtstexte für Studium und Praxis. 12. Auflage. Wien: Manz Verlag.
- Jugendinfo von wienXtra (o.J.): Diverse Broschüren. Online unter: <https://www.wienxtra.at/jugendinfo> [Zugriff: 05.05.2020].
- Kapella, Olaf/Kostenwein, Wolfgang/Weidinger, Bettina (2009): Fragen und Antworten. In: Österreichisches Institut für Sexualpädagogik (Hg.): Sex we can?! Das Manual zum Film. Wien: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, S. 166-192. Online unter: <https://sexualpaedagogik.at/s-ex-we-can> [Zugriff: 02.06.2020].
- Klick Safe (o.J.): klick safe. Initiative des Telecom Programm der Europäischen Union. Online unter: <https://www.klicksafe.de> [Zugriff: 15.04.2020].
- Kostenwein, Wolfgang (2009): Informationsquellen – Massenmedien und Pornografie. In: Österreichisches Institut für Sexualpädagogik (2009), Sex we can?! Das Manual zum Film. Wien: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, S. 59-65.
- Nademsinsky, Marco (2019): Aufsichtspflicht. Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen (E-Book). Wien: Manz Verlag.
- ÖIAT – Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (o.J.): Safer internet. Online unter: <https://www.saferinternet.at> [Zugriff: 15.04.2020].
- Pro familia (2017): Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Hintergründe. Frankfurt a.M.: Pro familia. Online unter: <https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Schwangerschaftsabbruch/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf> [Zugriff: 03.05.2020].
- Staffe, Martina (2009): Juristische Fragen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. In: Österreichisches Institut für Sexualpädagogik (2009), Sex we can?! Das Manual zum Film. Wien: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, S. 113-117. Online unter: <https://sexualpaedagogik.at/s-ex-we-can> [Zugriff: 02.06.2020].
- Stopline Meldestelle Österreich (o.J.): Online unter: <https://www.stopline.at> [Zugriff 10.05.2020].

- Weidinger, Bettina/Kostenwein, Wolfgang/Dörfler, Daniela (2007): Sexualität im Beratungsgespräch mit Jugendlichen. Wien: Springer Verlag.
- WHO-Regionalbüro für Europa/BZgA (2011): Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Online unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/who-regionalbuero-fuer-europa-und-bzga-standards-fuer-die-sexualaufklaerung-in-europa> [Zugriff: 18.01.2020].